
Formulierungshilfe für einen Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

– Drucksache 21/1491 –

Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung der Verfügbarkeit von Wasserstoff und zur Änderung weiterer rechtlicher Rahmenbedingungen für den Wasserstoffhochlauf und weiterer energierechtlicher Vorschriften

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 21/1491 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

Artikel 6 wird wie folgt geändert:

1. Nach Nummer 3 wird die folgende Nummer 4 eingefügt:

4. „§ 2a Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Das Ausschreibungsvolumen nach Teil 3 beträgt

1. in den Jahren 2023 und 2024 jährlich zwischen 8000 und 9000 Megawatt,
2. im Jahr 2025 zwischen 2500 und 5000 Megawatt,
3. ab dem Jahr 2027 jährlich grundsätzlich 4000 Megawatt.

Das genaue Ausschreibungsvolumen und die Verteilung des Ausschreibungsvolumens auf Gebiete und Flächen regelt der Flächenentwicklungsplan nach § 5. Im Jahr 2026 findet keine Ausschreibung statt.““

2. Nach Nummer 4 wird die folgende Nummer 5 eingefügt:

5. „§ 5 Absatz 5 Satz 2 wird gestrichen.“

Begründung

Zu Nummer 1

Mit Blick auf die Ende 2025 bekannt gewordenen enormen Verzögerungen bei der Fertigung von Konverterplattformen findet im Jahr 2026 keine Ausschreibung der bislang vorgesehenen Flächen N-10.1 und N-10.2 statt. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass aufgrund eines deutlich späteren und dazu unsicheren Inbetriebnahmedatums und der damit einhergehenden Risiken keine hinreichende Planungssicherheit als Grundlage für eine Ausschreibung der genannten Flächen gewährleistet ist. Auf die Zielerreichung des § 1 hat die Nicht-Ausschreibung keine Auswirkung.

Zu Nummer 2

§ 5 Absatz 5 Satz 2 wird gestrichen. Durch die Konkretisierung der Ausbauvolumina in § 2a und entsprechender Änderung des § 5 Absatz 5 Satz 1 im Jahr 2022 durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Windenergie-auf-See-Gesetzes und anderer Vorschriften vom 20.7.2022 (BGBl. I S. 1325) kommt der Norm keine Bedeutung mehr zu. Dem durch den Gesetzgeber intendierten stetigen Zubau wird seitdem von § 2a Absatz 1 Nummer 3 durch die Nennung konkreter Ausschreibungs volumina Rechnung getragen.